Satzung

1

der Stadt Lauscha über die Bezeichnung der Straßen und über Hausnumerierung

vom30.01.2003...

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Augsut 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. TH S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) erläßt die Stadt Lauscha folgende Satzung:

§ 1 - Straßenbezeichnung

- (1) Jede Straße im Gebiet der Stadt Lauscha mit dem Ortsteil Ernstthal hat einen Straßennamen. Neugeschaffene Straßen erhalten einen Straßennamen spätestens mit dem Zeitpunkt der Widmung. In Bebauungsgebieten kann die Verleihung der Straßennamen auch bereits nach der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.
- (2) Die Verleihung eines Straßennamens erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Die betroffenen Bürger sollen vor der Beschlussfassung gehört werden.
- (3) Der Beschluss über die Straßenbenennung ist amtlich bekannt zu machen. Er wird frühestens 1 Monat nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (4) Die im Absatz 2 und 3 genannten Regelungen gelten gleichermaßen für Straßenumbenennungen.
- (5) Die Kosten für eine Straßenumbenennung werden von der Stadt Lauscha getragen. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur auf Antrag, unter Nachweis der entstandenen Kosten.

§ 2 - Straßenkennzeichnung

- (1) Zur Straßenkennzeichnung werden durch die Stadt Lauscha mindestens am Anfang und Ende einer Straße Namensschilder angebracht. Werden Straßenzüge gekreuzt, soll die Kennzeichnung in jedem Straßenabschnitt erfolgen, wobei zusätzlich die im Straßenabschnitt vorhandenen Hausnummern aufgeführt werden können.
- (2) Die Anbringung der Straßenschilder (einschließlich Zusatzhausnummern) erfolgt an dem jeweils 1. Gebäude an der Hausecke; ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, auf Rohrpfosten im Gehweg/Bürgersteigbereich.

Der Grundstücks-/Gebäudeigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden.

Der betroffene Eigentümer soll 2 Wochen vor der Anbringung durch die Stadt schriftlich unterrichtet werden.

§ 3 - Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer. Ein Gebäudegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute, bebaubare oder zu bebauende Grundstück.
- (2) die Hausnummern werden von der Stadt innerhalb jeder Straße fortlaufend vergeben, mit der Maßgabe, in der Regel auf der linken Seite die ungeraden und auf der rechten die geraden Zahlen anzubringen.

- (3) Auf einem Gebäudegrundstück mit mehreren Gebäuden, Reihenhäusern oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren separaten Hauseingängen soll jeder Hauseingang eine Hausnummer erhalten.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (5) Ein Gebäudegrundstück, welches als Gewerbegrundstück genutzt wird, soll mindestens eine Hausnummer erhalten. Bei Gewerbegrundstücken mit mehreren Gebäuden kann für jedes Gebäude eine Hausnummer angeboten werden. Wenn nur eine Hausnummer vergeben wurde, wird diese zusätzlich mit Buchstaben versehen.
- (6) Bei Lückenbebauung soll, soweit keine laufende Hausnummer frei ist, die Hausnumerierung mit Zusatzbuchstaben erfolgen.
- (7) Die Hausnummern werden spätestens mit Bezug des Gebäudes vergeben, sobald der Bebauungsplan genehmigt und die Verleihung der Straßennamen erfolgt ist.
- (8) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 - Zuteilen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigstellung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5 - Kennzeichen

- (1) Die Straßennamensschilder werden aus Metallschildern gefertigt.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein und müssen sich deutlich vom Untergrund abheben.

§ 6 - Beschaffung

- (1) Die Straßennamensschilder, einschließlich Zusatzschilder, werden von der Stadt auf ihre Kosten angeschafft und angebracht.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 4 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 7 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 7 - Anbringung

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Stadt Lauscha kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 8 - Änderung der Hausnummern

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 6 entsprechend Anwendung. Macht sich die Änderung der Hausnummern in einer Straße erforderlich, so legt die Stadt eine Neuvergabe fest. Zwischen der Neuvergabe und deren Wirksamkeit sollen mindestens 2 Monate liegen. Die Kosten für die Neubeschaffung der auf Dauer vergebenen Hausnummern werden auf Antrag von der Stadt erstattet.
 - Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten, für die in § 5 Abs. 2 genannten Hausnummernschilder einfacher Art und Ausstattung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummern tritt anstelle der Mittteilung nach § 4 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 9 - Verpflichtung der Eigentümer und dinglich Berechtigten

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, Eigenbesitzer nach § 872 BGB sowie Berechtigten nach Artikel 233 EBGBG in der Fassung der Änderung vom 04.07.1995.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den

28, FER, 2003

Birgermeister